

Übersicht über die 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Lörrach zum 01.01.2018

	Aktuelle Fassung	Änderungen zum 01.01.2018
§ 12 Zutrittsrecht	Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt Lörrach, im Rahmen des <u>§ 43 Abs. 5 Wassergesetz</u> für Baden-Württemberg und § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 25 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, erforderlich ist.	Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt Lörrach, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 25 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, erforderlich ist.
§ 23 Abs. 1 Nachprüfung von Messeinrichtungen	(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des <u>§ 2 Abs. 4 des Eichgesetzes</u> verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt Lörrach, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.	(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt Lörrach, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
§ 32 Vorauszahlungen	(2) Jeder Vorauszahlung wird ein <u>Viertel</u> des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 28) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.	(2) Jeder Vorauszahlung sind 30 % des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Grundgebühr (§ 28) zugrunde zu legen. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.